



***Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen des Sozialwesens,
Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege***

- Stand 26.06.2023 -

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (§ 5 APO-BK, Anlage E)

1. Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung
oder
2. einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren

Aufnahmevoraussetzungen des § 28 APO-BK, Anlage E

1. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
und
2. persönliche Eignung (Polizeiliches Führungszeugnis)
und
3. Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung
oder
- 3.a) Abschluss eines einschlägigen Bildungsganges nach APO-BK, Anl. C5, C9

Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen der VV zu § 28 APO-BK, Anlage E

Für Personen mit Hochschulzugangsberechtigung oder mit nicht einschlägigem Berufsabschluss gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

1. Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
oder
- 1.a) Nicht einschlägiger Berufsabschluss
und
2. Einschlägige, zusammenhängende berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung). Wird die berufliche Tätigkeit in einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgte.

Ausnahmeregelung des § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil

In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht.



Erläuterungen zu den Aufnahmevoraussetzungen:

Es gelten grundsätzlich zunächst die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule gemäß § 5 APO-BK Anlage E.

Für die Fachschulbildungsgänge des Sozialwesens wurden in § 28 APO-BK Anlage E darüber hinaus weiterführende / alternative Regelungen erlassen:

- Als **einschlägige Berufsabschlüsse** gelten die Berufsabschlüsse nach Landesrecht gemäß APO-BK Anlage B:
Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, staatlich geprüfte Sozialhelferinnen und Sozialhelfer, staatlich geprüfte Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer. Ergänzend gilt der Berufsabschluss der Kinderkrankenschwester / des Kinderkrankenpflegers als einschlägig.
 - Als **einschlägige Bildungsgänge** nach APO-BK Anlage C5, C9 gelten die zweijährige Berufsfachschule und die Fachoberschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales.
-

Ergänzend zu den Voraussetzungen des § 28 APO-BK Anlage E wurden folgende **Ausnahmetatbestände** durch Verwaltungsvorschriften geregelt:

Als Hochschulzugangsberechtigung gilt das Abitur oder die Fachhochschulreife. Voraussetzung ist, dass die **volle Hochschulzugangsberechtigung** erworben wurde. Sofern ein Praktikum für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich ist, wird die Hochschulzugangsberechtigung nicht mit dem schulischen Teil, sondern erst **nach erfolgreichem Abschluss des erforderlichen Praktikums** erworben.

Nicht einschlägig sind in der Regel Berufsabschlüsse, die nicht unter den oben genannten Berufsabschlüssen aufgeführt sind. Im Zweifelsfall ist gemäß § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil zu verfahren.

Die berufliche Tätigkeit muss in einer Einrichtung erfolgen, damit auf entsprechende Unterstützungssysteme während der Tätigkeit zurückgegriffen werden kann. Eine Tätigkeit als Au-Pair oder in der privaten Tagesbetreuung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Als geeignete Einrichtung gelten anerkannte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (FSP und FS-HEP) oder anerkannte Einrichtungen der Behindertenassistenz (FS-HEP).

In den Fällen, die nicht oben aufgeführt sind, ist im Zweifel gemäß § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil zu verfahren.